

Die Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung sollte darüber informieren ...

- zu welchem **Zweck** diese Einwilligung erteilt wird.
Hier: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Forschung und Lehre.
- **in welchen Medien** die Veröffentlichung geplant ist: Printprodukte wie Flyer oder Aushänge, elektronische Medien, Onlinemedien und Soziale Netzwerke.
- ab welchem Zeitpunkt diese **Gültigkeit** hat und wann sie endet. Ebenso muss erläutert werden, was mit den Daten nach Ablauf dieser Zeit geschieht.
- dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Legen Sie fest, wie viel Zeit, zum Beispiel zwei Werktage, im Falle eines Widerrufs der Erklärung für das Entfernen des Bildes benötigt wird.
- Wir empfehlen eine schriftliche Einwilligungserklärung.

... und bei Hochschulveranstaltungen?

- Fotografieren Sie bei Hochschulveranstaltungen, können Sie vorab das Einverständnis abfragen.
- Kommunizieren Sie klar, dass Bilder von Personen angefertigt und anschließend veröffentlicht werden.
- Integrieren Sie die Bestätigung in das Anmeldeformular.
- Gut lesbare und eindeutig formulierte Hinweisschilder am Veranstaltungsort, mit dem Zweck und Verbreitungsweg der Aufnahmen, sowie ein mündlicher Hinweis während der Begrüßung empfehlen wir zusätzlich.

Was muss ich beachten, wenn ich Bilder erstelle oder erstellen lasse?

Wer ist zu sehen?

- Bilder von Personen dürfen nur mit **Einwilligung** der oder des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich gezeigt werden.
- Bei **Minderjährigen** muss diese Einwilligung immer von deren Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Jugendliche über 14 Jahren müssen zusätzlich ihr Einverständnis erklären.
- Fotos von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bedürfen ebenso einer schriftlichen Einwilligung.
Vorsicht: Eine Einwilligung zur Herstellung der Fotografie bedeutet nicht automatisch eine Einwilligung zur Veröffentlichung!

Wo machen Sie Bilder?

- Bilder im nicht-öffentlichen Raum bedürfen einer Genehmigung des Eigentümers. Fotografieren Sie Gebäude oder Kunstwerke vom öffentlichen Raum aus, wie Straßen oder Plätze, entfällt die Genehmigungspflicht („Panoramafreiheit“). Siehe Drehgenehmigung TU Braunschweig

Wer macht die Bilder?

- Wenn Sie Bilder beauftragen, klären Sie alle rechtlichen Fragen im Vorfeld ab.
- Welche Nutzungsrechte benötigen Sie?
- Möchte der Fotograf oder die Fotografin im Bildnachweis genannt werden?
- Fotografieren Sie im Rahmen Ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, steht dem Arbeitgeber in der Regel ein ausschließliches und kostenfreies Nutzungsrecht an den Bildern zu (§43 UrhG).

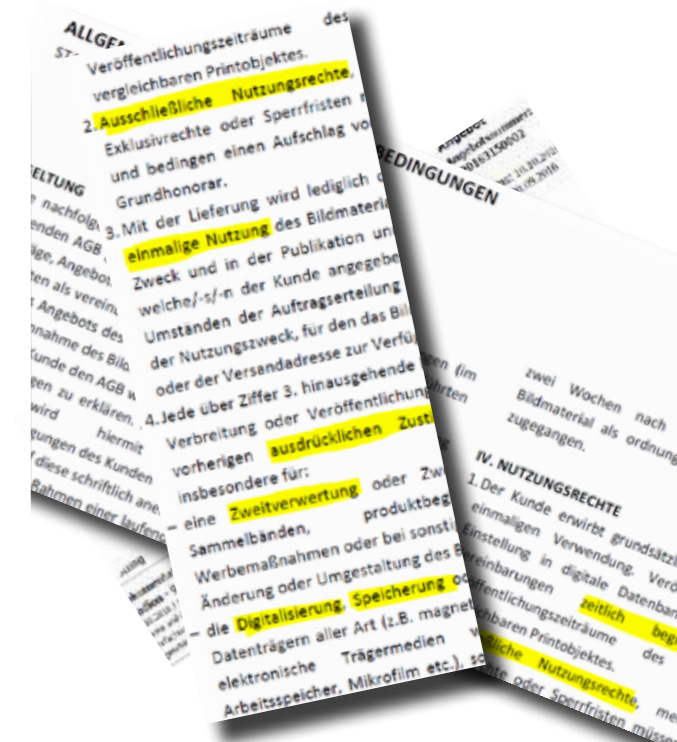
Sie haben Fragen?

Ansprechpartnerin für Rechtsfragen:
Dr. Annegret Kreisel
Technische Universität Braunschweig
Abteilung 11 | Justizariat
Abt-Jerusalem-Str. 6
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 391-4303
E-Mail: abt11-justizariat@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/abt11

Herausgeber: Presse und Kommunikation
Redaktion: Anne Hage und Kristina Rottig | Stand: 09/2017



Technische
Universität
Braunschweig



Arbeitshilfe Bildrecht

Was muss ich beachten?

Tipps

1. Verwenden Sie nur Bilder aus eindeutigen Quellen!
2. Veröffentlichen Sie Bilder immer mit dem Urheber- und Quellenhinweis!
3. Beachten Sie die Nutzungsrechte!
4. Verwenden Sie Personenfotos ausschließlich mit Einwilligung!
5. Im Zweifel verwenden Sie besser ein anderes Bild.

JEDES BILD IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT, GANZ GLEICH OB ES EIN EINFACHER SCHNAPPSCHUSS, EIN MITARBEITERFOTO ODER EIN KUNSTWERK IST.

Nutzungsrecht

- Ein einfaches Nutzungsrecht wird auch Lizenz genannt. Es berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin, das Bild auf eine bestimmte, jeweils festzulegende Art zu nutzen.
- Das Nutzungsrecht kann im Einzelnen auch beschränkt eingeräumt werden (Arten der Einschränkung siehe unten). Der **Vergütungsanspruch** des Urhebers oder der Urheberin orientiert sich an Art und Umfang der Nutzungsrechte.
- Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt nicht nur zur eigenen Nutzung, sondern auch zum Ausschluss aller anderen Personen von der Nutzung, einschließlich des Urhebers oder der Urheberin selbst. Es berechtigt auch zur Weitergabe von einfachen Nutzungsrechten. Wenn nicht das ausschließliche Nutzungsrecht gewährt ist, muss die Weitergabe extra festgehalten werden.

Arten von Nutzungsrechten in Kürze

Neben dem einfachen bzw. ausschließlichen Nutzungsrecht kann die Nutzung im Einzelfall wie folgt eingeräumt werden:

- zeitlich beschränkt | zeitlich unbeschränkt
- inhaltlich beschränkt | inhaltlich unbeschränkt
- Nutzungsrecht für Print | Online | Soziale Medien
- weltweite Nutzung | beschränkt auf bestimmte Länder
- übertragbares | nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes | Recht zur bloßen Nutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung | ausschließlich private oder redaktionelle Nutzung

Was muss ich beachten, wenn ich Bilder verwende?

Wer hat das Bild gemacht?

- Bilder sind immer urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht bleibt zu jedem Zeitpunkt beim Urheber.

Haben Sie ein Nutzungsrecht?

- Ein Urheber oder eine Urheberin kann einem anderen Rechte für einzelne oder alle Nutzungsarten einräumen.
- Achtung: Bilder, die Sie bei einer Bilddatenbank erworben haben, dürfen Sie nicht automatisch auch in Sozialen Netzwerken verwenden. Lesen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem Kauf. Es empfiehlt sich, die AGB zu den jeweiligen Bildern zum Zeitpunkt des Kaufes zu dokumentieren. Häufig ändern sich diese sehr kurzfristig.

Liegen die Einwilligungen abgebildeter Personen vor?

- Lassen Sie sich ggf. schriftlich zusichern, dass die Einwilligung der abgebildeten Personen im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte – beispielsweise auch für Soziale Medien – vorliegt.

Und die rechtlichen Folgen?

Wenn Sie die rechtlichen Vorschriften missachten, kann es zu Unterlassensaufforderungen sowie zu Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen führen.

Was muss unter dem Bild stehen?

- Der Fotograf oder die Fotografin hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass sein oder ihr Name genannt wird. Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Name bei dem Bild selbst stehen muss. Der Name muss jedoch im Rahmen der Veröffentlichung so genannt werden, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. (Siehe auch: Wer macht die Bilder?)
- Diese Urhebernennung ist nicht zu verwechseln mit der häufig auftauchenden Copyright-Angabe. Diese bezeichnet lediglich den Rechts-/Lizenzinhaber, z. B. die Bildagentur. Dieser muss aber nicht zwingend auch der Urheber oder die Urheberin sein. So kann es dazu kommen, dass sowohl die Nennung des Urhebenden als auch die des Rechtsinhabenden erforderlich ist.

Unsere Empfehlung:

Fotograf oder Fotografin als Urheber bzw. Urheberin/Quelle als Nutzungsrechteinhaber bzw. -inhaberin
Beispiel: Anton Muster/TU Braunschweig

Genehmigungen von Dreh- und Fotoarbeiten

für die Berichterstattung über die Technische Universität Braunschweig auf dem Gelände der Universität erteilt die Stabsstelle Presse und Kommunikation.

www.tu-braunschweig.de/presse/medien/drehgenehmigung